

Statuten des Vereins

Austrian Technical Rescue Organisation – Österreichische Technische Unfallrettungs Organisation – ATRO

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

(gemäß Beschluss vom 25.2.2025)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Technical Rescue Organisation – Österreichische Technische Unfallrettungs Organisation – ATRO“. Er hat seinen Sitz in St. Georgen im Attergau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf Mitwirkung in internationalen Netzwerken.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht gewinnorientiert.
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- (3) Zwecke des Vereins sind
 - a) Förderung der Sicherheit und Effizienz im Bereich der technischen Hilfeleistung
 - b) Verbesserung der Fähigkeiten und des Wissens von Rettungskräften
 - c) Durchführen und Mitwirken bei Ausbildungsveranstaltungen
 - d) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Festlegung von nationalen und internationalen Standards der technischen Hilfeleistung

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation und Abhaltung von Schulungen und Ausbildungen sowie Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen
 - b) Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Workshops sowie Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen
 - c) Organisation und Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich der technischen Menschenrettung sowie Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen
 - d) Durchführen von Netzwerkaktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene
 - e) Einrichtung von Informationsplattformen
 - f) Durchführen von Koordinationstätigkeiten zur Förderung der Sicherheit und Effizienz im Bereich der technischen Hilfeleistung



- g) Herausgabe von Publikationen
 - h) Mitgliedertreffen zum Informations- und Wissensaustausch
 - i) Gemeinsame Entwicklung von Wissen und Technologie
 - j) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, Vereinen und Experten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen durch öffentliche und private Institutionen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Einrichtungen
 - d) Publikationen, Vorträge und sonstige Einnahmen
 - e) Eigenleistungen der Mitglieder
 - f) Aufträge (Drittmittel)
 - g) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder Geld- und/oder Sachspenden unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Weitere Formen der Mitgliedschaft können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Gründung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Vereinsgründung wirksam.
- (5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Austritts für die Dauer des gesamten Jahres zu entrichten.



- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften oder vereinschädlichen Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- (6) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Absatz (3) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den Ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand und für Funktionen steht nur natürlichen Personen zu, die eine ordentliche Mitgliedschaft haben.
- (2) Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften und durch den Einsatz von Eigenleistungen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung, das Organisationskonzept und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer Beitrittsgebühr verpflichteten Mitglieder müssen diesen pünktlich in der vom Vorstand beschlossenen Höhe zur Einzahlung bringen. Freiwillige Höherbeiträge sind möglich.

§ 8 Vereinsorgane und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Dies kann sowohl physisch, hybrid, als auch virtuell abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.



- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf dem Postweg, mittels Messengerdiensten oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei virtueller Mitgliederversammlung enthält die Einladung auch die Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme.
- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer oder allenfalls der gerichtlich bestellte Kurator dazu berechtigt und verpflichtet.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, im Falle einer Verhinderung deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Wenn auch diese bzw. dieser verhindert ist, so führt ein für die Dauer der Sitzung von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes ordentliches Mitglied den Vorsitz.
- (12) Der zur Mitgliederversammlung Einberufende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, nur möglich mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier natürlichen Personen aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder, und zwar aus dem Obmann und einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des Vorstandes an dessen Stellvertreter im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse, zur Unzeit erfolgen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist das operative Leitungsgremium der „Austrian Technical Rescue Organisation“ (inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Aktivitäten zwischen den Mitgliederversammlungen, usw.).

- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögen
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Der Vorstand ordentliche Mitglieder mit bestimmten Funktionen beauftragen, die mit dem Obmann, zusammenarbeiten.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns der Obmann Stellvertreter. Kassier und Schriftführer vertreten sich gegenseitig in ihren Belangen, sollte weder Kassier noch Schriftführer für dringende Angelegenheiten erreichbar sein, kann der Obmann Stellvertreter als zweite Person zeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

